

## Aushangpflichtige Gesetze

Durch Aushänge im Betrieb sollen die Arbeitnehmer/innen über ihre Rechte informiert werden. Aus diesem Grund bestehen zahlreiche Vorschriften in unterschiedlichen Gesetzen, die der/dem Arbeitgeber/in aufgeben den Beschäftigten eine Kenntnisnahme der einschlägigen Vorschriften zu ermöglichen. Je nach Regelung soll dies in geeigneter Weise durch Auslegen, Aushängen oder Bekanntmachung geschehen.

Für die/den Arbeitgeber/in ist eine genaue Lektüre der jeweiligen Vorschriften daher unerlässlich, um die unterschiedlichen Vorgaben entsprechend umsetzen zu können. In jedem Fall muss für die Beschäftigten die Möglichkeit bestehen, sich ohne Schwierigkeiten über den aushangpflichtigen Inhalt zu informieren. Üblicherweise erfolgt ein Aushang an einem "schwarzen Brett" oder eine Auslage an einer allgemein zugänglichen Stelle des Betriebes, etwa der Kantine, Aufenthalts- oder Pausenräumen. Teilweise sehen die gesetzlichen Regelungen aber auch bestimmte Aushangsorte vor, zum Beispiel den Aushang der nach Heimarbeitergesetz erforderlichen Angaben in den Ausgaberräumen.

Besteht eine Mitarbeitervertretung, ist dieser über den Aushang zu unterrichten. Sind von dem Aushang ausländische Mitarbeitende betroffen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann das eine (zusammenfassende) Übersetzung erforderlich machen. Es besteht teilweise auch die Möglichkeit der Bekanntmachung über das Intranet, wenn alle Mitarbeitende hierzu Zugang haben und Vorkehrungen zum Schutz vor Änderungen bestehen. Nicht ausreichend ist in vielen Fällen ein Hinterlegen bzw. Vorhalten im Personal- oder Lohnbüro.

**Hinweis:** Viele Verlage bieten, jährlich aktualisiert, Sammlungen der aushangpflichtigen Gesetze an. Diese sind für ca. 10,00 – 25,00 Euro im Handel erhältlich und bereits zum Aushang entsprechend vorbereitet.

Alle Gesetzestexte können kostenlos unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) abgerufen werden.